

„Bericht aus Berlin“

Wie geht es für die Bürgerenergie weiter?

Viola Theesfeld | Referentin für Energiepolitik und -wirtschaft



Wer ist das Bündnis Bürgerenergie?



Was wir machen



Vordenker einer partizipativen und dezentralen Energiewende

Beratungsangebote

- Angebote:
1. Plattform für Engagierte
 2. Vordenker einer partizipativen und dezentralen Energiewende
 3. Stimme der Bürgerenergie

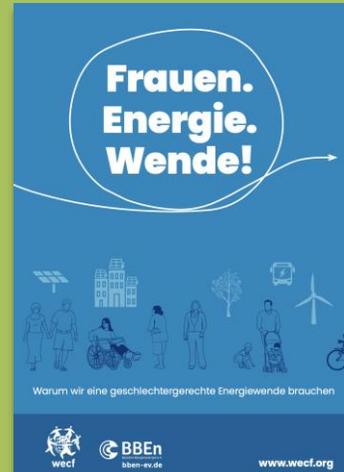
Stimme der Bürgerenergie

Plattform für Engagierte

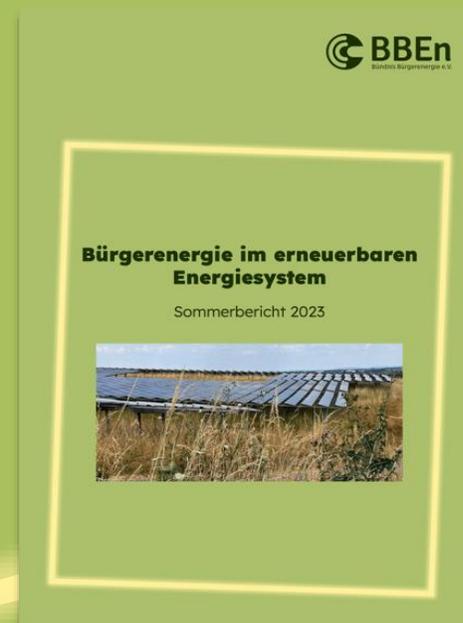
BBEEn
Bündnis Bürgerenergie e.V.

Energie in Bürger*innenhand

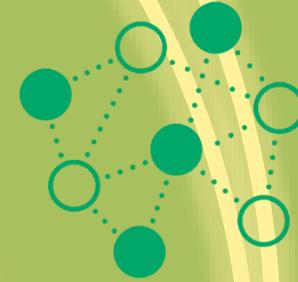
Unsere Veröffentlichungen



Alle Veröffentlichungen findest Du auf unserer **Webseite** im Navigationsmenü unter „Veröffentlichungen“



Unser Beratungsangebot



ViBE

Beratungsnetzwerk
Vision Bürgerenergie

Wir beraten Dich zu diesen Themen:



- Gründung einer Bürgerenergiegemeinschaft
- Professionalisierung und Organisationsentwicklung
- Zusammenarbeit von Bürgerenergie und Kommunen
- Projekt- und Geschäftsmodellentwicklung (Wind, PV-Freifläche, Wärme)
- Mieterstrom und Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung

Bei Fragen kannst Du uns gerne kontaktieren! Wir freuen uns, Dir zu helfen.

www.vibe-beratung.de
beratung@vibe-beratung.de
030 23521319



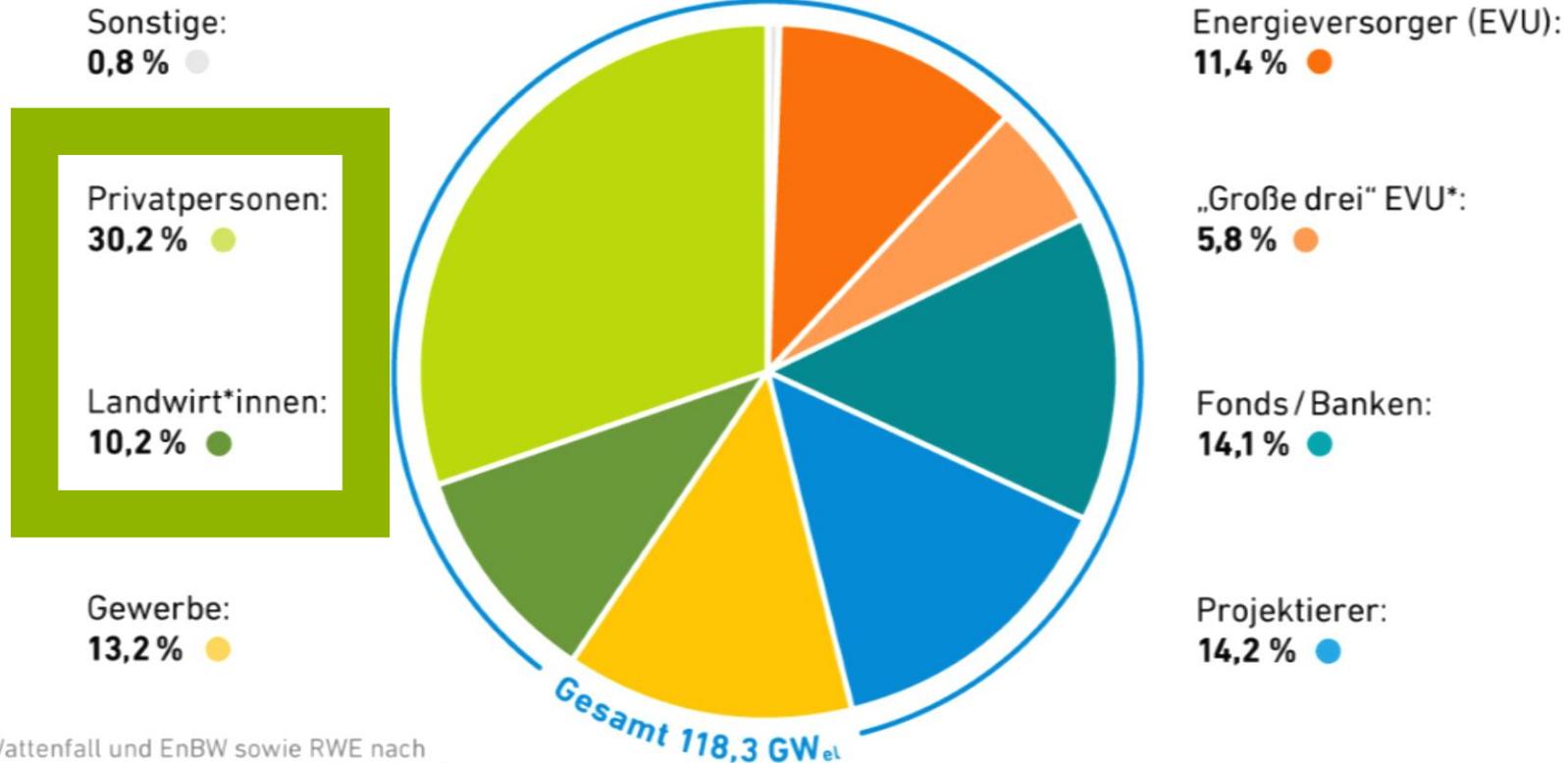
ENERGIEWENDE JETZT
Bürger*innen machen Energie

Wo kommt die Bürgerenergie her?



Erneuerbare Energien in Bürgerhand

Verteilung der Eigentümer an der bundesweit installierten Leistung zur Stromerzeugung aus Erneuerbare-Energien-Anlagen 2019

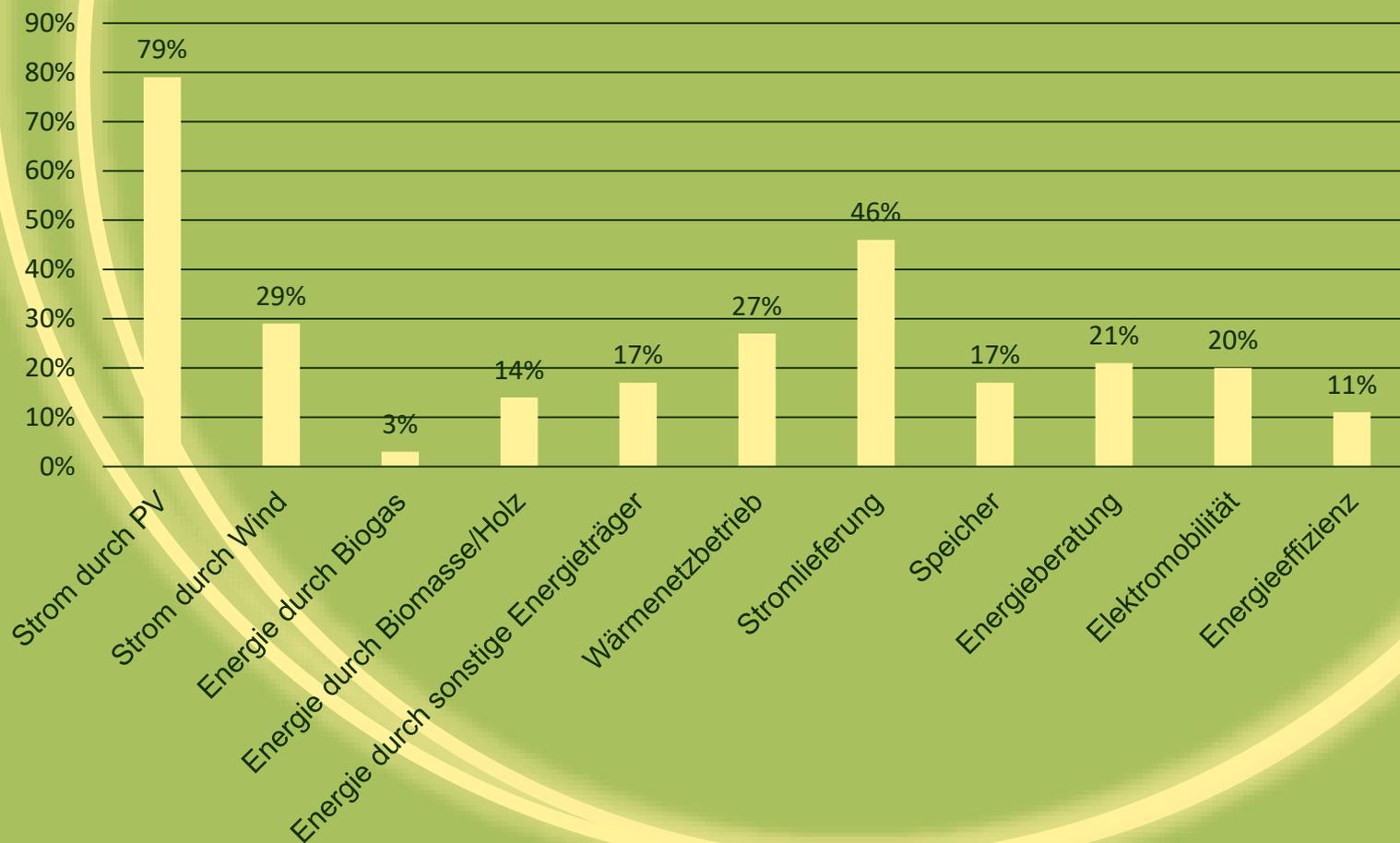


* Vattenfall und EnBW sowie RWE nach Übernahme der Erneuerbare-Energien-Sparte von E.on; inklusive Tochtergesellschaften

Quelle: trend:research; Stand: 12/2020

© 2021 Agentur für Erneuerbare Energien e.V.

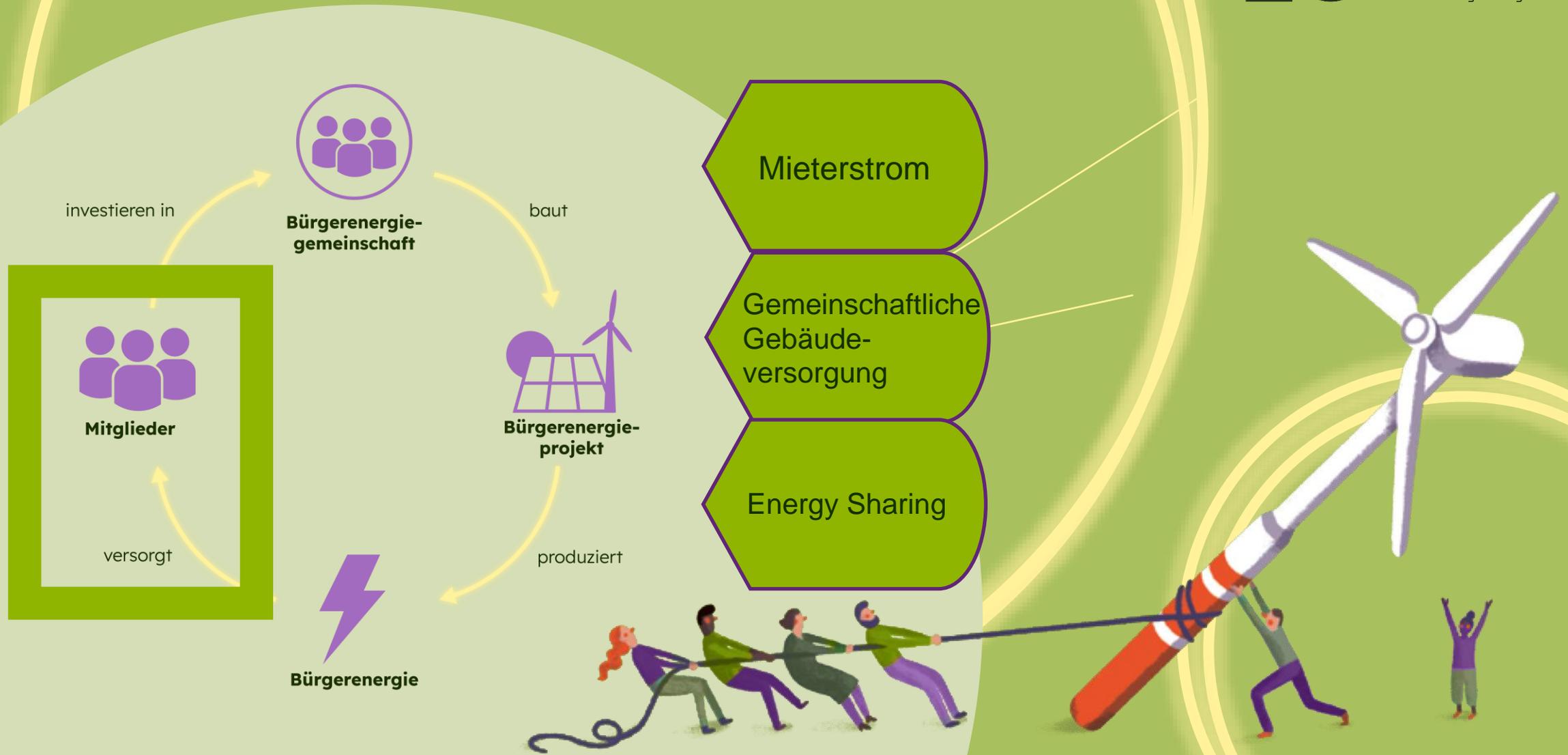
Geschäftsfelder der Bürgerenergie



Quelle: DGRV – Jahresumfrage des DGRV 2023



Was fehlt der Bürgerenergie noch?



**Wo geht es für die
Bürgerenergie hin?**



Aktuelle Lage

✓ Zeitplan

- ✓ Bruch der Ampel-Koalition
- ✓ Abstimmung bzgl. [Vertrauensfrage \(16.12.24\) & Neuwahl \(23.02.25\)](#)

✓ Thematische Neujustierung

- ✓ Personell: Wahlprogramme, [Neue Energie-Agenda der Union](#) u.v.m.
- ✓ Inhaltlich: Finanzierungsrahmen der EE ([Optionenpapier des BMWK](#))

✓ EnWG-Novelle (13. 11. im Kabinett; 19. 12. im BT?; 20. 12. im BR?)

- ✓ Finanzierung der EE (abgesenkte Direktvermarktungsschwelle & Auslaufen der Vergütung bei negativen Strompreisen für Neuanlagen)
- ✓ Energy Sharing & Finanzielle Bürgerbeteiligung

Schwerpunkte der politischen Arbeit

10.09.2024

EnWG-Novelle: Stellungnahme zu Energy Sharing und Bürgerbeteiligung



Das Bündnis Bürgerenergie e.V. (BBEn) hat eine Stellungnahme zu Energy Sharing und Bürgerbeteiligung im Referentenentwurf zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) eingereicht und veröffentlicht. Das Bündnis Bürgerenergie begrüßt grundsätzlich die Einführung von Energy Sharing und einer bundesweiten Regelung zur Bürgerbeteiligung in der EnWG-Novelle. Es sieht allerdings in der aktuellen Ausgestaltung von Energy Sharing trotz positiver Aspekte nur eine Minimalumsetzung des EU-Rechts, an deren praktischer Umsetzbarkeit und wirtschaftlicher Tragfähigkeit erhebliche Zweifel bestehen. Hinsichtlich Bürgerbeteiligung fordert das BBEn eine deutlich bessere Regelung, die wirkliche Beteiligung ermöglicht oder den Verzicht auf eine bundesweite Regelung, damit der Spielraum für Bundesländer erhalten bleibt. [Unsere Stellungnahme findet sich hier.](#)

Finanzielle Bürgerbeteiligung



Pauschalzahlung gestrichen (ersten Version von § 22b Absatz 6):

„Soweit die Länder Regelungen treffen, die Anlagenbetreiber dazu verpflichten, Gemeinden oder Bürger, die von der Errichtung ihrer Anlage betroffen sind, finanziell oder in anderer Weise zu beteiligen, gilt einschränkend, dass diese Regelungen den Anlagenbetreibern verschiedene Formen der Beteiligung zur Auswahl stellen müssen. ~~Dabei ist den Anlagenbetreibern stets die Möglichkeit zu geben, den Gemeinden oder Bürgern eine Beteiligung anzubieten, die einem Wert von nicht mehr als 0,3 Cent pro Kilowattstunde erzeugter Strommenge entspricht, wobei es dem Anlagenbetreiber möglich sein muss, eine Beteiligung von bis zu 0,2 Cent pro Kilowattstunde erzeugter Strommenge im Wege der finanziellen Beteiligung nach § 6 anzubieten, soweit § 6 anwendbar ist.~~“

Energy Sharing: § 42 c des Referentenentwurfs zur EnWG-Novelle

Belieferung von Letztverbrauchern zum Zwecke der gemeinsamen Nutzung von Elektrizität

Nutzung des öffentlichen Verteilnetzes

Nutzung innerhalb des Bilanzierungsgebietes (bzw. dem angrenzenden Bilanzierungsgebiet)

Beauftragung eines Dienstleisters möglich

Ausgestaltung als Teilversorgungsmodell

Problematische Veränderung des §42c Abs. 1 EnWG-neu

Registrierende
Leistungsmessung
anstatt
viertelstündlicher
Messung!

6. der Strombezug wird an jeder belieferten Verbrauchsstelle mit einer viertelstündlichen registrierenden Leistungsmessung erfasst und
7. die in der Anlage erzeugte oder gespeicherte Elektrizität wird mit einer viertelstündlichen registrierenden Leistungsmessung erfasst.

§42c EnWG - Energy Sharing

Preissteigerung durch die Vorgabe der registrierenden Leistungsmessung im Rahmen des Energy Sharing im Vergleich zur Messung über das intelligente Messsystem

Netzgebiet	Preis ohne RLM	Preis mit RLM	Preisdifferenz
Netze BW	60 € (iMSys, aktuell 20 €))	418,29 €	+ 358,29 €
Westnetz	60 € (iMSys, aktuell 20 €))	349,34 €	+ 289,34 €
EWE NETZ	60 € (iMSys, aktuell 20 €))	313,08 €	+ 253,08 €
NG Düsseldorf	60 € (iMSys, aktuell 20 €))	327,94 €	+ 267,94 €
Stromnetz Berlin	60 € (iMSys, aktuell 20 €))	379,58 €	+ 319,58 €
Durchschnitt			+ 297,65 €

Quelle: Preisblätter der Netze BW, Westnetz, EWE NETZ, Netzgesellschaft Düsseldorf und Stromnetz Berlin

Preissteigerung zu befürchten?

Nachbesserung des §42c Abs. 2 EnWG-neu wieder gestrichen?

Problem:
Haupttätigkeit von
BEGs ist der Betrieb
von Anlagen!

(2) Der Betrieb der Anlage darf weder überwiegend der gewerblichen noch der selbstständigen beruflichen Tätigkeit des betreibenden Letztverbrauchers dienen. Wird die Anlage durch eine juristische Person des Privatrechts betrieben, ist dabei auf die daran beteiligten Letztverbraucher abzustellen. Abweichend von § 3 Nummer 64 sind Unternehmen nur dann Letztverbraucher im Sinne des Satzes 1, wenn es sich um Kleinunternehmen, kleine oder mittlere Unternehmen nach der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinunternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36) handelt.

5. der Betrieb der Anlage dient weder überwiegend der gewerblichen noch überwiegend der selbstständigen beruflichen Tätigkeit des Betreibers nach Absatz 1 Nummer oder des Letztverbrauchers, der als Gesellschafter hieran beteiligt ist,

Streichung des §42c Abs. 6 EnWG zu begrüßen?

Abwicklung der Stromlieferantenpflichten nicht mehr über den Restromlieferanten möglich!

~~(6) Ein mündelnder Letztverbraucher kann von seinem Stromlieferanten verlangen, dass auch Steuern, Abgaben, Umlagen und Netzentgelte, die auf verbrauchte Strommengen im Rahmen einer Vereinbarung nach Absatz 1 anfallen, über den bestehenden Stromliefervertrag abgerechnet werden.~~

**Wann ist mit einer
nationalen
Umsetzung von
Energy Sharing zu
rechnen?**





Zeitplan unklar

Stimmen der Kritiker laut

In den Erwägungsgründen zum Referentenentwurf heißt es:

„Es ist nicht davon auszugehen, dass die gemeinsame Nutzung von Strom aus EE-Anlagen kurz- oder mittelfristig zu einem Massengeschäft wird.“

Wer sind die Kritiker?

Warum Energy Sharing nur regional und unkompliziert funktionieren kann

Grünstrom vom Bauernhof nebenan kaufen. Das soll künftig deutlich einfacher werden. Doch BDEW-Chefin Kerstin Andreae warnt: Der aktuelle Entwurf ist an gleich mehreren Punkten problematisch. Ein Gastbeitrag.

24.09.2024



• STELLUNGNAHME

zum Entwurf des EMWK eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Bereich der Endkundenmärkte, des Netzausbaus und der Netzregulierung vom 27.08.2024

Seite 28 von 204

Der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) vertritt über 1.000 Betriebe und Unternehmen in öffentlichen und kommunalen Bereichen. Dieser Bericht stellt die Positionen des Verbandes zum Entwurf des EMWK eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Bereich der Endkundenmärkte, des Netzausbaus und der Netzregulierung vom 27.08.2024 dar. Die Positionen des Verbandes sind im Folgenden dargestellt. Der VKU ist ein Zusammenschluss von Unternehmen, die in den Bereichen Energie, Wasser, Wärme, Abfallwirtschaft, Verkehr und Kultur tätig sind. Der VKU ist ein Zusammenschluss von Unternehmen, die in den Bereichen Energie, Wasser, Wärme, Abfallwirtschaft, Verkehr und Kultur tätig sind. Der VKU ist ein Zusammenschluss von Unternehmen, die in den Bereichen Energie, Wasser, Wärme, Abfallwirtschaft, Verkehr und Kultur tätig sind.

Fazit:
Die Bürgerenergie
muss sichtbar und
hörbar bleiben!



Vielen Dank!



Viola Theesfeld

Referentin Energiepolitik und -wirtschaft

T. +49 (0)15560368652

Viola.Theesfeld@buendnis-buergerenergie.de

Bündnis Bürgerenergie e.V.

Marienstr. 19/20 • 10117 Berlin

www.buendnis-buergerenergie.de

